

---

## S 4 R 144/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 144/18
Datum	26.05.2020

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 213/20
Datum	06.12.2021

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

â□□

T a t b e s t a n d

Die Beteiligten streiten über die Befreiung des Klägers von der Versicherungspflicht in der Landwirtschaftlichen Alterskasse in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in dem Zeitraum von August 2017 bis Mai 2018.

Am 12.03.2018 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Befreiung von der Versicherungspflicht für den Zeitraum von August 2017 bis Mai 2018 aufgrund des Bezuges von Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen. In diesem Zeitraum bezog der Kläger Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Bl. 39 der Verwaltungsakte). Ab Juni 2018 bezog der Kläger wieder regelmäßiges Arbeitsentgelt von monatlich über 400,00 €, sodass der Kläger mit Bescheid vom 25.07.2018 (Bl. 66 der VA) durch die Beklagte ab Juni

---

2018 wieder von der Versicherungspflicht befreit ist.Â

Mit Bescheid vom 20.06.2018 (Bl. 7 d.A.) wurde der Antrag des KlÃ¤gers auf Befreiung von der Versicherungspflicht in dem streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum seitens der Beklagten mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt, dass die Voraussetzungen fÃ¼r eine Befreiung nicht erfÃ¼llt seien. Der KlÃ¤ger sei als Ehegatte einer Landwirtin, mit der er nicht dauerhaft getrennt lebt, dem Grunde nach versicherungspflichtig. Eine Befreiung kÃ¤me nur in Betracht, sofern er regelmÃÃig Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen oder Erwerbserstatzeinkommen beziehe, welches ohne BerÃ¼cksichtigung des Arbeitseinkommens aus der Landwirtschaft jÃ¤hrlich 4.800,00 â¬, bei monatlicher Zahlweise 400,00 â¬, Ã¼berschreite. Die Leistungen nach dem AufstiegsfortbildungsfÃ¶rderungsgesetz zÃ¤hlten nicht zum Gesamteinkommen bzw. zum vergleichbaren Einkommen oder Erwerbserstatzeinkommen. Â

Mit weiterem Bescheid vom 20.06.2018 (Bl. 6 d.A.) hob die Beklagte den Bescheid Ã¼ber die Befreiung von der Versicherungspflicht mit Ablauf des 31.07.2017 auf und setzte die BeitrÃ¤ge des KlÃ¤gers ab August 2017 fest. Â

Gegen diese Bescheide legte der KlÃ¤ger am 11.07.2018 Widerspruch ein (Bl. 49 VA) und trug vor, dass er Leistungen in HÃ¶he von 1387,00 â¬ erhalte, die nicht in voller HÃ¶he zurÃ¼ckgezahlt werden mÃ¼ssten. In HÃ¶he von 666,00 â¬ seien die Leistungen als Unterhaltszahlung zu bewerten und wÃ¼rden durch die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main als SozialtrÃ¤ger erbracht werden. Der KlÃ¤ger ist der Ansicht, dass es sich daher bei dieser Leistung um ein kurzfristiges Erwerbserstatzeinkommen handele.Â

Mit Bescheid vom 25.07.2018 (Bl. 66 VA) wurde dem Antrag des KlÃ¤gers auf Befreiung von der Versicherungspflicht ab dem 01.06.2018 stattgegeben. Der KlÃ¤ger hielt seinen Widerspruch vom 11.07.2018 aufrecht (Bl. 67 der Verwaltungsakte).Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.08.2018 (Bl. 68 â 69 VA) wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass es sich bei Erwerbserstatzeinkommen und solche Leistungen handele, die in entsprechender Anwendung Ã¶ffentlich-rechtlicher Vorschriften oder vergleichbarer Leistungen erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Nicht vergleichbar seien demnach BezÃ¼ge, die nicht in erster Linie Erwerbseinkommen ersetzen sollen, sondern Ã¼berwiegend andere Funktionen (Ausgleich, EntschÃ¤digung, FÃ¶rderung bei ExistenzgrÃ¼ndung) erfÃ¼llen wÃ¼rden. Um solche BezÃ¼ge handele es sich auch bei den Leistungen zur beruflichen Aufstiegsfortbildung (AFBG), sodass diese Leistung bei der Befreiung von der Versicherungspflicht nicht zu berÃ¼cksichtigen sei.

Am 20.09.2018 hat der KlÃ¤ger Klage vor dem Sozialgericht Marburg erhoben (Bl. 1 â 2 d.A.) und bezieht sich zur BegrÃ¼ndung auf seine Angaben im Vorverfahren.Â

---

Der Klager beantragt schriftsatzlich (Bl. 2 d.A.), die beiden Bescheide der Landwirtschaftlichen Alterskasse in der Sozialversicherung fur Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 20.06.2018 aufzuheben und festzustellen, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht uber den 31.07.2017 hinaus weiterbesteht.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begrundung verweist sie auf ihre im Vorverfahren getroffenen Feststellungen.

Das Gericht hat die bei der Beklagten gefuhrte Verwaltungsakte zu dem Rechtsstreit beigezogen und dem Prozessbevollmachtigten des Klagers zur Einsichtnahme uberlassen.

Bezuglich der weiteren Einzelheiten zur Sachverhaltsermittlung und dem Vortrag der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Akte, die Gegenstand der mandlichen Verhandlung war.

#### E n t s c h e i d u n g s g r  u n d e

Das Gericht konnte in der Sache mandlich verhandeln und durch Urteil entscheiden, obwohl der Klager und sein Prozessbevollmachtigter im Termin zur mandlichen Verhandlung nicht erschienen sind, weil diese ordnungsgema geladen und auf diese Moglichkeit hingewiesen worden waren, [ 110 Abs. 1 S. 2 SGG](#).

Die form- und fristgerecht nach ordnungsgema durchgefuhrtem Vorverfahren erhobene Klage als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gem. [ 54 Abs. 4 SGG](#) ist statthaft und zulassig, sie ist jedoch nicht begrundet.

Der Bescheid der Beklagten vom 20.06.2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 20.08.2018 ist rechtmaig und beschwert den Klager nicht im Sinne des [ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#). Denn mit diesem Bescheid hat die Beklagte zu Recht die Befreiung von der Versicherungspflicht des Klagers in der Landwirtschaftlichen Alterskasse in dem Zeitraum von August 2017 bis Mai 2018 abgelehnt.

Der Klager ist gema [ 1 Abs. 3 ALG](#) als Ehegatte der Landwirtin Frau E. A. in der Alterssicherung fur Landwirte versicherungspflichtig. Die Ehegatten leben nicht dauernd getrennt und der Klager ist nicht voll erwerbsgemindert nach [ 43 Abs. 2 SGB VI](#).

Der Gesetzgeber hat im Gesetz uber die Alterssicherung fur Landwirte (ALG) ein differenziertes System von Regel (Versicherungspflicht) und Ausnahme (Versicherungsfreiheit bzw. Befreiung auf Antrag) geschaffen. Hierbei wurde die Personengruppe, der der Klager als Ehegatte einer Landwirtin zuzuordnen ist, bewusst in die Alterssicherung der Landwirte einbezogen (vgl. [Bundestags-](#)

Die Voraussetzung für die Befreiung von der Versicherungspflicht gem. [Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG](#) ist, dass der Landwirt oder Familienangehörige regelmäßig Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen oder Erwerbserstatzeinkommen bezieht, welches ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus Land- oder Forstwirtschaft jährlich 4.800,00 €, bzw. 400,00 € monatlich überschreitet. Gemäß [Â§ 3 Abs. 4 ALG](#) handelt es sich bei Erwerbserstatzeinkommen um Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Hierzu zählen insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder Krankengeld, Verletztengeld, Arbeitslosengeld oder vergleichbare Leistungen von einem Sozialleistungsträger. Erwerbserstatzeinkommen sind darüber hinaus auch vergleichbare Leistungen, die von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erbracht werden.

Der Kläger hat in dem streitgegenständlichen Zeitraum von August 2017 bis Mai 2018 kein regelmäßiges Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen oder Erwerbserstatzeinkommen, das ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus Land- oder Forstwirtschaft jährlich 4.800,00 € überschreiten würde ([Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG](#)) erzielt.

In dem Zeitraum von August 2017 bis Mai 2018 hat der Kläger Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) erhalten. Diese Leistung ist kein Erwerbserstatzeinkommen und keine anderweitige vergleichbare Leistung im Sinne des [Â§ 3 Abs. 4 ALG](#). Leistungen nach dem AFBG werden nicht mit dem Ziel erbracht, Erwerbseinkommen zu ersetzen. Gem. [Â§ 1 AFBG](#) ist Ziel der Förderung Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme und zum Lebensunterhalt finanziell zu unterstützen. Es soll diese Kosten jedoch nicht ersetzen. Es soll berufliche Aufstiegsfortbildung erleichtern. Mit dem AFBG verfolgte die Bundesregierung das Ziel, durch Leistungsverbesserungen, durch die Erweiterung der Fördermöglichkeiten und durch strukturelle Modernisierungen im AFBG berufliche Aufstiegsfortbildungen attraktiver zu machen. Mögliche Hemmschwellen Fortbildungsinteressierter bei der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, der Vereinbarkeit von Fortbildung, Beruf und Familie oder der Finanzierung derselben werden damit abgebaut (vgl. [BT-Drucks. 18/7055 S. 1](#)).

Sofern der Kläger vorbringt, dass ein Teil der Förderung in Höhe von 666,00 € nicht zurückgezahlt werden müsste, ist dies nach Ansicht der Kammer aus oben genannten Gründen unerheblich für die Bewertung als Einkommen im Sinne des [Â§ 3 ALG](#). Darüber hinaus hat die Kammer bewertet, dass es sich bei Erwerbserstatzeinkommen im Sinne des [Â§ 3 Abs. 4 ALG](#) um Leistungen handelt, die aufgrund sozialrechtlicher Vorschriften als Sicherung für den Lebensunterhalt der Person geleistet werden. Leistungen nach dem AFBG hingegen erhält die Person aufgrund persönlicher Fortbildung.

---

Weitere Befreiungstatbestände von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung für Landwirte sind nicht ersichtlich. Die Voraussetzungen für eine Befreiung des Klägers von der Versicherungspflicht sind daher nicht gegeben.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#), die Rechtsmittelbelehrung auf [§§ 143, 144 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 16.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024